

Ausstellungsbedingungen EXPOs

§ 1 Vertragsgegenstand; Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

- (1) Diese Ausstellungsbedingungen gelten gegenüber den Ausstellenden bei einer Teilnahme an einer von SCC EVENTS GmbH, Olympiapark Berlin, Hanns-Braun-Straße 4, 14053 Berlin (nachfolgend: „Veranstalter“, „wir“ oder „uns“) organisierten und durchgeführten EXPO.
- (2) Mit der Anmeldung für die EXPO nehmen die Ausstellenden diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen zur Kenntnis. Abweichende vorformulierte Vertragsbedingungen der Ausstellenden werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn der Veranstalter diesen ausdrücklich und schriftlich zustimmt.
- (3) Diese Ausstellungsbedingungen können in der aktuellen Fassung auf <https://expo.scc-events.com/s/exhibition-conditions> abgerufen, gespeichert und ausgedruckt werden. Eine englische Übersetzung dieser Ausstellungsbedingungen kann auf <https://expo.scc-events.com/s/exhibition-conditions> ebenfalls abgerufen werden. Bei Widersprüchen zwischen der deutschen und der englischen Fassung der Ausstellungsbedingungen gehen die Regelungen der deutschen Fassung vor.

§ 2 Teilnahme an Veranstaltungen/ Vertragsschluss/ Serviceleistungen

Eine Nutzung der gebuchten Standfläche durch andere als die Ausstellenden ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Veranstalters nicht zulässig. Der Veranstalter hat das Recht, nicht, unvollständig oder unrichtig angemeldete Mitausstellende jederzeit von der Teilnahme an der Veranstaltung auszuschließen.

§ 3 Ausstellungsflächen

- (1) **Lage und Maße der Ausstellungsfläche:** Der Veranstalter wird den Ausstellenden eine Ausstellungsfläche in der vereinbarten Größe und für den vereinbarten Zeitraum zur Verfügung stellen. Alle Standflächen sind reine Bodenflächen, es sind keine Wände oder Mobiliar enthalten. Vorausgesetzt, es wurde nichts Abweichendes vereinbart, stellt der Veranstalter keinen Ausstellungsstand zur Verfügung.
- (2) **Vergabe nach Konzept Veranstalter:** Die Vergabe der Standflächen erfolgt anhand des Konzepts des Veranstalters, nach seinem Ermessen und unter Berücksichtigung des Eingangsdatums der Bestellungen. Der Veranstalter wird die Wünsche des Ausstellenden im Hinblick auf Lage und Maß der Ausstellungsfläche – soweit möglich – berücksichtigen. Es besteht jedoch kein Anspruch auf Zuteilung einer bestimmten Standfläche.
- (3) **Nachbarstände/ Konkurrenzschutz:** Die Ausstellenden haben kein Mitspracherecht bei der Zuteilung von Ausstellungsflächen an andere Ausstellende. Dies gilt auch für

angrenzende Ausstellungsflächen. Der Veranstalter gewährt dem Ausstellenden keinen Konkurrenzschutz.

- (4) **Änderungen der gesamten Ausstellungsfläche:** Der Veranstalter ist bis zum Tage des Veranstaltungsbeginns berechtigt, Änderungen an der Ausstellungsfläche vorzunehmen, insbesondere diese nach Lage, Maß und Größe zu ändern, soweit dies aus Gründen der Sicherheit der Veranstaltung oder deshalb erforderlich ist, weil die Veranstaltung überzeichnet ist und weitere Ausstellende zur Veranstaltung zugelassen werden müssen oder weil derartige Änderungen für eine effizientere Auslastung der für die Veranstaltung benötigten Räumlichkeiten und Flächen erforderlich sind. Die Änderungen sind unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen der Ausstellenden vorzunehmen und dürfen die Ausstellenden nicht unzumutbar belasten. Der Veranstalter wird die Ausstellenden über vorzunehmende Änderungen der Gesamtausstellungsfläche rechtzeitig informieren.
- (5) **Anpassung der Ausstellungsflächen:** Der Veranstalter ist berechtigt, wenn es die Umstände erfordern, Ausstellungsflächen der Ausstellenden geringfügig zu verkleinern und dessen Platzierung zu ändern. Die Verortung und Bereitstellung der Standflächen erfolgen nach ausstellungs- und sicherheitstechnischen Gesichtspunkten des Veranstalters.
- (6) **Nachträgliche Änderungen durch Ausstellende:** Dem Veranstalter entstehende Kosten durch Planungsänderungen der Ausstellenden nach erhaltener schriftlicher Standbestätigung werden anteilig und aufwandsbezogen berechnet.
- (7) **Versicherung:** Der Veranstalter hat eine Veranstalterhaftpflichtversicherung abgeschlossen. Hiervon sind jedoch weder die Ausstellungsstände noch von den Ausstellenden auf das Veranstaltungsgelände gebrachte Gegenstände umfasst. Zur umfassenden Versicherung gegen Beschädigung oder Verlust hat der Ausstellende ggf. selbst entsprechende Versicherungen im eigenen Namen und auf eigene Kosten abzuschließen. Es wird empfohlen, die Mietgegenstände für die Dauer der Mietzeit gegen Diebstahl zu versichern.
- (8) **Bewachung:** Der Veranstalter hat die allgemeine Aufsicht auf dem Veranstaltungsgelände und sorgt für eine Bewachung an den Toren des Veranstaltungsgebäudes und -geländes. Aufgrund der Größe des Veranstaltungsgeländes und der Vielzahl der sich dort aufhaltenden Personen kann der Veranstalter jedoch keine lückenlose Bewachung und Kontrolle des gesamten Veranstaltungsgeländes gewährleisten.
- (9) **Ausstellendenausweise:** Der Veranstalter stellt den Ausstellenden für das von ihm für den Auf- und Abbau und den Betrieb des Ausstellungsstandes eingesetzte Personal in erforderlicher Anzahl Ausweise zur Verfügung. Die Anzahl der Ausweise richtet sich nach der Standgröße, wie von den Ausstellenden bestätigt. Weitere Ausweise können

kostenpflichtig zur Verfügung gestellt werden. Die Akkreditierungen sind nicht übertragbar. Jede Weitergabe an Dritte ist untersagt.

- (10) **Hausrecht:** Der Veranstalter hat ein ihm vom Vermieter des Veranstaltungsgeländes eingeräumtes, uneingeschränktes Hausrecht auf dem Ausstellungsgelände. Der Veranstalter behält sich vor, während der gesamten Auf- und Abbauphase den Verkehr auf dem Veranstaltungsgelände und den Zugang der Ausstellenden und des von ihnen eingesetzten Personals einschließlich beauftragter Firmen zu regeln.
- (11) **Änderungs- / Abbaubefugnis des Veranstalters:** Erfolgt der Standaufbau und/oder der Betrieb der Ausstellungsfläche unter Verstoß gegen diese Ausstellungsbedingungen oder entgegen der zuvor von den Ausstellenden gemachten Angaben oder Weisungen des Veranstalters, ist dieser berechtigt, erforderliche Änderungen zu verlangen oder soweit dies nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich oder den Veranstaltenden aus anderen berechtigten Gründen nicht zumutbar, ist den gesamten Ausstellungsstand abzubauen zu lassen. Die Kosten von Um- und Abbau kann der Veranstalter den Ausstellenden in Rechnung stellen. Zu Änderungen oder Abbau des Ausstellungsstands ist der Veranstalter nur berechtigt, wenn er zuvor eine den Umständen nach ausreichende Gelegenheit gegeben hat, die erforderlichen Änderungen oder den Standabbau selbst vorzunehmen.
- (12) **Annahme von Sendungen:** Der Veranstalter ist nicht verpflichtet, für die Ausstellenden Brief- oder Warensendungen (z. B. Ausstellungsware, Standbaumaterial) in Empfang zu nehmen. Die Ausstellenden sind nicht berechtigt, den Veranstalter als Empfänger von Sendungen zu bezeichnen. Der Veranstalter haftet nicht für Verluste oder für unwirksame oder verspätete Zustellungen. Das gilt auch, wenn der Veranstalter die Annahme derartiger Sendungen verweigert. Die Ausstellenden können gegen den Veranstalter keine Ansprüche daraus ableiten, falls dieser Sendungen ohne Prüfung auf Ordnungsmäßigkeit und Vollständigkeit annimmt oder Fracht- und Speditionsrechnungen nicht überprüft. Gleiches gilt für einen nicht verschuldeten Verlust oder Beschädigungen solcher Waren. Die Ausstellenden werden dem Veranstalter sämtliche Aufwendungen, insbesondere Fracht- und Lagerkosten, erstatten, die ihm aus der Entgegennahme und gegebenenfalls Lagerung von Sendungen entstehen und ihn von allen diesbezüglichen Ansprüchen Dritter freistellen.

§ 4 Pflichten der Ausstellenden

- (1) **Hausordnung/ Ausstellungsbedingungen; Weisungsrecht:** Die Ausstellenden erkennen die vom Vermieter des Veranstaltungsgeländes erlassene Hausordnung und etwaige weitere Ausstellungsbedingungen als verbindlich an. Soweit diese Vorschriften und Auflagen zu Standbau und Nutzung sowie zu Sicherheitsvorschriften enthalten, werden die Ausstellenden dafür Sorge tragen, dass diese auch von ihren Mitarbeitenden beachtet werden. Hausordnung und Ausstellungsbedingungen stehen zum Download

auf der URL <https://www.bmw-berlin-marathon.com/expo/ausstellende> bzw. <https://www.generali-berliner-halbmarathon.de/expo/ausstellende> bereit. Die Ausstellenden sind verpflichtet, den Anweisungen des Veranstalters und seiner Mitarbeitenden, sowie Weisungen der Ordnungs- und Genehmigungsbehörden nachzukommen, insbesondere aber nicht nur bezogen auf den Auf- und Abbau des Ausstellungsstandes (einschließlich der Müllentsorgung) sowie dessen Betrieb.

- (2) **Auf- und Abbauzeiten:** Die Ausstellenden sind verpflichtet, die Stände innerhalb der bekannt gegebenen Aufbauzeiten und ausschließlich auf ihnen zugewiesenen Standflächen zu errichten. Das Auf- bzw. Abbauen außerhalb der vorgegebenen Zeiten ist kostenpflichtig und muss mit dem Veranstalter abgesprochen werden. Die regulären Auf- und Abbauzeiten entnehmen die Ausstellenden bitte den entsprechenden Webseiten. Die Lagerung von Ausstellungs- bzw. Dekorationsmaterial sowie Vorbereitungs- und Fertigungsarbeiten auf fremden Standflächen und in Gängen der Rettungswege während des Auf- und Abbaus ist untersagt. Gänge müssen während des Auf- und Abbaus zu allen Zeiten auf einer Mindestbreite von 1,20 m freigehalten werden.
- (3) **Aufbau und Bauvorschriften:** Der Aufbau hat entsprechend der eingereichten Unterlagen und unter Beachtung der Ausstellerbedingungen sowie nach dem Stand der aktuellen Technik und unter Beachtung der Vorschriften zur Brand- und Standsicherheit zu erfolgen. Vorbehaltlich einer abweichenden Vereinbarung erfolgen Auf- und Abbau eines Ausstellungsstandes in der Verantwortung und auf Kosten der Ausstellenden. Art, Ausgestaltung und Präsentation des Standes liegen in der Verantwortung der Ausstellenden. Zweistöckige Stände und gedeckelte Standbauten sind nicht zulässig. Aussagekräftige maßstäbliche Aufbauzeichnungen (Isometrie, Ansicht und Grundriss mit Maßangaben sowie Baubeschreibung) müssen sechs Wochen vor Veranstaltungsbeginn beim Veranstalter eingereicht werden. Die Inhalte der zuletzt eingereichten Unterlagen sind für die Ausstellenden verbindlich. Je nach Aufwand können für Genehmigungen Kosten entstehen (z.B. für Prüfung der eingereichten Unterlagen und Abnahme vor Ort). Diese werden den Ausstellenden in Rechnung gestellt.

Im Innenbereich sind Wände, Stände, Exponate, Werbung usw. ab einer Aufbauhöhe von 2,50 m durch den Veranstalter genehmigungspflichtig und ergänzend muss ein Standsicherheitsnachweis eingereicht werden. Dabei ist von einem „Hallenwind“ von 0,125kN/m² auszugehen. Dem Veranstalter steht es frei, diese Unterlagen auch für Aufbauten unter 2,50 m Höhe einzufordern, falls aufgrund der Art und Größe der Aufbauten von diesen Gefahren ausgehen können. Erforderliche Genehmigungen für den Aufbau des Standes sind auf eigene Kosten einzuholen.

Für Bauten im Außenbereich sind Standsicherheitsnachweise einzureichen. „Faltzelte“ sind im Außenbereich nicht erlaubt. Der Veranstalter behält sich vor, die Aufstellung von Standbauten ohne Standsicherheitsnachweis zu untersagen und/oder deren Rückbau

zu verlangen. Aufbauten und mobile Anlagen (z.B. Warenstände, Beachflags, Kundenstopper) dürfen zu keinem Zeitpunkt außerhalb der zugewiesenen Standfläche positioniert werden oder in die Gänge hineinragen und nicht über die zulässige Höhe des Standes hinausgehen. Sämtliche Aufbauten sind so standsicher zu errichten, dass die Sicherheit jederzeit gewahrt und Dritte nicht gefährdet werden. Die Verantwortung und Nachweispflicht für die statische Sicherheit ihrer Bauten bleibt bei den Ausstellenden. Technische und Sicherheitseinrichtungen wie z.B. Brandmelder, Löscheinrichtungen (Feuerlöscher, Wandhydranten), Auslöseeinrichtungen, Medienanschlüsse (u.a. Strom, Wasser, Daten) und deren Beschilderung dürfen zu keinem Zeitpunkt von ihrem Standort entfernt, zugebaut oder zugestellt werden. Diese müssen jederzeit zugänglich und deutlich sichtbar sein.

- (4) **Pflicht zum Bezug der Ausstellungsfläche und zum Betrieb eines Ausstellungsgegenstandes:** Die Ausstellenden sind verpflichtet, die gemietete Ausstellungsfläche mit dem vereinbarten, bzw. einem adäquaten Ausstellungsstand zu besetzen und diesen während der Veranstaltung durchgehend zu betreiben. Der Ausstellungsstand muss während der Öffnungszeiten der Veranstaltung durchgehend mit fachkundigem Personal besetzt werden.
- (5) **Standbewachung:** Die Bewachung und Sicherung ihrer Ausstellungsstände, der Standteile und des Inventars obliegt den Ausstellenden selbst. Die Ausstellenden können diese Bewachung auf eigene Kosten über den Veranstalter in Auftrag geben.
- (6) **Promotion und Werbung:** Werbung aller Art ist den Ausstellenden nur innerhalb ihrer Messestände und dann nur für sich selbst erlaubt. Der vorherigen ausdrücklichen Genehmigung des Veranstalters bedarf die Bereitstellung von Getränken und/oder Lebensmitteln zu Werbe- und Präsentationszwecken. Der Aufbau einer eigenen Beschallung auf der Standfläche ist grundsätzlich untersagt.
- (7) **Reinigung des Ausstellungsstandes:** Ausstellende haben beim Betrieb der Ausstellungsstände dafür zu sorgen, dass die Stände stets aufgeräumt und frei von Verschmutzungen sind. Die Lagerung von Leer- und Vollgut (auch Tagesbedarf) außerhalb oder hinter der zugewiesenen Standfläche ist nicht gestattet. Die Reinigung des Ausstellungsstandes einschließlich Entsorgung von Abfällen obliegt allein dem Ausstellenden. Die Reinigung muss täglich vor Veranstaltungsbeginn beendet sein.
- (8) **Abfallentsorgung:** Die Entsorgung von Müll und das zwischenzeitliche Aufräumen ist jederzeit gestattet. Ausstellende werden unnötigen Müll vermeiden. Soweit eine Wiederverwendung nicht möglich ist, sind die Ausstellenden für die Abfallentsorgung selbst verantwortlich. Sie werden die Abfälle in einzeln verwertbare Stoffe trennen und in den zur Verfügung gestellten Mülltonnen und -pressen des Veranstalters fachgerecht entsorgen. Auf den Ständen dürfen keine Behälter für Abfall, Wertstoff oder Reststoffe aus brennbaren Materialien aufgestellt werden. Die Behälter auf den Ständen sind regelmäßig, spätestens jeden Abend nach Messeschluss, in die Wertstoff- oder

Reststoffstationen zu entleeren. Fallen größere Mengen brennbarer Abfälle an, sind diese mehrmals am Tage zu entsorgen. Bei Verstößen werden die betroffenen Materialien durch den Veranstalter unter Ausschluss jeglicher Haftung für Schäden jeglicher Art entfernt. Anfallende Kosten werden den Ausstellenden in Rechnung gestellt.

- (9) **Standabbau und Rückgabe Mietgegenstände:** Bis zum Ende der vereinbarten Abbaupzeit, spätestens bis zum Ende der Mietzeit, haben die Ausstellenden sämtliches Standbaumaterial und sämtliche Ausstattungsgegenstände rückstandslos zu entfernen und den ursprünglichen Zustand der Ausstellungsfläche wiederherzustellen. Bodenbeläge und Klebebander sind restlos zu entfernen. Auf der Ausstellungsfläche dürfen keine Gegenstände einschließlich Abfälle zurückgelassen werden. Der Veranstalter ist berechtigt, zurückgelassene Gegenstände auf Kosten und Gefahr des Ausstellenden abzutransportieren und einzulagern und Abfälle auf Kosten des Ausstellenden zu entsorgen. Bei eingelagerten Gegenständen ist er berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist, diese auf Kosten des Ausstellenden zu entsorgen. Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für Schäden oder Verlust von zurückgelassenen Gegenständen, auch wenn dies über die Abbaupzeit hinaus mit seiner Genehmigung geschieht. Der Ausstellende wird die Ausstellungsfläche besenrein zurückgeben. Während der Mietzeit verursachte Schäden werden die Ausstellenden auf ihre Kosten beheben oder, falls eine Reparatur bis zur Rückgabe der Mietsache nicht möglich ist, die Kosten der Reparatur übernehmen.
- (10) **Internet:** Um Internet während der Ausstellungszeit nutzen zu können, steht es den Ausstellenden frei, dieses über den Veranstalter zu beziehen. Es gelten die Nutzungsbedingungen für die Nutzung des Veranstaltungsinternets.
- (11) **Hängepunkte/ Abhängungen:** Jegliche Art der Abhängungen über der Standfläche für z.B. Traversen, Beleuchtung, Werbeanlagen o.ä. dürfen nur durch ein vom Veranstalter beauftragtes Partnerunternehmen erfolgen. Die Bestellung ist kostenpflichtig und über das Bestellformular über den Veranstalter unter genauer Angabe der exakten Position auf der Standfläche, der aufzuhängenden Lasten und Höhen möglich. Abhängungen sind aus baulichen Gründen nicht an allen Positionen möglich. Der Veranstalter behält sich vor, Abhängungen abzulehnen.
- (12) **Elektrische Anschlüsse:** Bei kostenpflichtiger Bestellung einer Stromversorgung legt der Veranstalter die Stromübergabepunkte fest. Die Unterverteilung auf dem Stand ist Aufgabe des Ausstellenden. Konstruktionen aus elektrisch leitenden Materialien mit an diesen befestigten Verbrauchern (z.B. Alu-Traversen oder Messebausysteme mit daran montierten Lampen oder/und darüber laufenden Stromkabeln oder darüber geführten Kabeln) sind in einen Potentialausgleich (Erdung) einzubinden. Eingebraachte elektrische Geräte müssen über eine gültige Prüfung gemäß DGUV Vorschrift 3 (vormals BGV A3) verfügen. Geräte ohne nachweisliche Prüfung dürfen nicht eingesetzt werden.

Spannungsführende Teile bedürfen eines Berührungsschutzes. Die gesetzlichen Vorschriften und EN, DIN, ISO, VDE, BGV-Normen sind einzuhalten. Des Weiteren ist damit zu rechnen, dass der Veranstalter Elektrokabel durch Standflächen verlegen wird, welches von dem Standbauer geduldet werden muss und bei Bedarf mit einem ca. 10 cm hohen Standfußboden überbaut werden kann.

- (13) **Arbeitsschutz:** Die Ausstellenden sind verpflichtet, die Anforderungen des Arbeitsschutzes einzuhalten – insbesondere aber nicht ausschließlich in Bezug auf das Tragen persönlicher Schutzausrüstung und des Bedienens von Maschinen.
- (14) **Flugobjekte:** Drohnen, Ballons etc. dürfen nicht eingesetzt werden. Die Verwendung von mit Sicherheitsgas gefüllten Luftballons ist mit dem Veranstalter im Vorfeld abzustimmen.
- (15) **Getränkeausschank/ Essensverkauf:** Das alleinige Verkaufsrecht von Essens- und Getränkewaren zum sofortigen Verzehr liegt bei der SCC EVENTS GmbH, die in Einzelfällen separate Verträge mit den Ausstellenden abschließen wird.
- (16) **Ausstellung von Kraftfahrzeugen:** Das Aufstellen von Fahrzeugen ist nur nach vorheriger Absprache und mit Genehmigung des Veranstalters erlaubt. Fahrzeuge mit Ottomotoren dürfen in den Hallen nur mit über den Veranstalter mit Stickstoff inertisiertem Tank aufgestellt werden. Es darf sich nur eine geringe Restmenge Kraftstoff im Tank befinden (<5 Liter). Die Starterbatterie muss abgeklemmt werden. Bei Elektrofahrzeugen muss die Hauptbatterie abgeklemmt werden.
- (17) **Parken und Verkehr:** Auf dem gesamten Betriebsgelände gilt die StVO. Die auf dem Betriebsgelände zugelassene Höchstgeschwindigkeit beträgt 10 km/h. Feuerwehrezufahrten und -umfahrten müssen jederzeit freigehalten werden. Widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge, Anhänger, Container, Behälter und jegliche Güter usw. können durch den Betreiber auf Kosten und Gefahr des Besitzers oder Halters entfernt werden. Alle Fahrzeuge werden auf dem dafür bereitgestellten Ausstellungsparkplatz abgestellt. Das Befahren der Hallenflächen ist grundsätzlich untersagt.
- (18) **Verwendung von Gas:** Die Verwendung von gasbetriebenen Anlagen (Brenngas) und Traggas (z.B. für Ballons) ist auf dem gesamten Gelände untersagt. Die Herausgabe von mit Traggas befüllten Ballons ist nicht gestattet.
- (19) **Aktionen:** Mitmachaktionen für Gäste und Performances auf den Standflächen (z.B. Künstler, Fotowände, Gewinnspiele wie Glücksrade etc..) sind im Vorfeld mit dem Veranstalter abzustimmen und müssen so geplant und umgesetzt werden, dass die Gangbereiche zwischen den Ständen dadurch nicht beeinträchtigt werden, d.h. Flächen für Publikum und Anstellbereich sind innerhalb der Standfläche vorzusehen. Darüber hinaus ist Material zur Personenlenkung (z.B. Tensatoren) in ausreichender Menge durch den Ausstellenden vorzuhalten. Der Veranstalter behält sich vor, diese Aktionen zeitlich einzugrenzen oder ggf. komplett zu untersagen.

§ 5 Rauchverbot und Brandschutz

- (1) Innerhalb der Gebäude herrscht allgemeines Rauchverbot, Das Rauchverbot gilt auch für die Verwendung von E-Zigaretten und Verdampfern und den Konsum von THC-haltigen Produkten..
- (2) Schweiß-, Schneid-, Löt- und Trennschleifarbeiten etc. sind in der Halle nicht gestattet. Säge- und Schleifarbeiten etc. dürfen nur mit Absaugvorrichtungen durchgeführt werden.
- (3) Offenes Feuer und feuergefährliche Handlungen sowie die Lagerung brennbarer Flüssigkeiten sind grundsätzlich untersagt.
- (4) Stände dürfen aus Gründen des Brandschutzes nicht abgedeckt werden.
- (5) Notausgangstüren, Rettungswege und Feuerwehrezufahrten und -bewegungsflächen sowie deren Beschilderung müssen jederzeit in voller Breite freigehalten werden. Die DIN 4102 bzw. DIN EN 13501-1 (Brandverhalten von Baustoffen, Bauteilen) bzw. vergleichbare Produktnormen sind bei der Verwendung aller Standbaumaterialien/ Baustoffen unbedingt zu beachten und einzuhalten.
- (6) Leicht entflammbare sowie brennende abtropfende Materialien, toxisch abbrennende Materialien oder ähnliche Materialien dürfen beim Standbau nicht verwendet werden.
- (7) An tragende Konstruktionsteile können im Einzelfall aus Sicherheitsgründen besondere Anforderungen gestellt werden. Sämtliche Materialien, ausgenommen gehobelter Holz (s.u.), müssen entsprechend DIN 4102 bzw. DIN EN 13501-1 mindestens Klasse B1 bzw. B, C-s3 sein, das heißt schwer entflammbar. Über 1,50m Höhe verwendete Materialien müssen darüber hinaus nicht brennend abtropfend sein. Bodenbeläge müssen ebenfalls schwerentflammbar sein und müssen eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung haben.
- (8) Gehobelter Holz muss eine Materialstärke von mindestens 18mm besitzen, um als Baumaterial zulässig zu sein. Die Verwendung von ungehobeltem sägerauem Holz ist nicht zulässig. Zulässig ist ein Einbau nur bei Nachweis einer zugelassenen Brandschutzertüchtigung oder einem ausreichenden Schutz gegen Entflammen.
- (9) Laub- und Nadelgehölze dürfen nur mit feuchten Wurzelballen bzw. in frisch geschnittenem Zustand verwendet werden. Bambus, Ried, Heu, Stroh, Rindenmulch, Torf sowie Standdekorationen ohne herstellerseitige Brandschutzausrüstung aus Textilien, Papier und ähnliche Materialien dürfen nur nach einer vorherigen flammenhemmenden Imprägnierung zur Erreichung der erforderlichen Brandschutzklasse verwendet werden.
- (10) Bei Materialien aus Kunststoff sind nur solche zu verwenden, die herstellerseitig schwer entflammbar ausgerüstet sind. Ein nachträgliches Imprägnieren dieser Stoffe ist nicht möglich.

- (11) Die Baustoff- und Brandschutzklassen aller verwendeten Standbaumaterialien sowie der Bescheinigungen über die nachträglich durchgeführte Imprägnierung von Materialien sind durch gültige Zertifikate und die durch die Ausstellenden oder beauftragten Nachunternehmer ausgestellte Übereinstimmungserklärung zu dokumentieren und ab Aufbaubeginn in Papierform bereitzuhalten und auf Verlangen vorzulegen.
- (12) Über 1,50m Höhe verwendete Materialien dürfen nicht brennend abtropfend sein. Bodenbeläge müssen ebenfalls schwer entflammbar sein (s.o.).
- (13) Durch die Ausstellenden oder beauftragte Nachunternehmer/Standbauenden sind Übereinstimmungserklärungen auszustellen, um die Verwendung der entsprechend zertifizierten Materialien zu dokumentieren. Eine Vorlage für dieses Dokuments finden Sie unter <https://expo.scc-events.com/s/> zum Download. Sämtliche Unterlagen sind im Vorfeld der Veranstaltung in digitaler Form zu übersenden und ab Aufbaubeginn in Papierform bereitzuhalten und auf Verlangen vorzulegen.
- (14) Alle wärme abgebenden Elektrogeräte (Scheinwerfer, Transformatoren usw.) sind auf nicht brennbaren, wärmebeständigen und nicht wärmeleitenden Unterlagen zu montieren. Scheinwerfer, Lampen und sonstige Wärmequellen müssen von brennbaren Materialien so weit entfernt sein, dass ein Entzünden zu jeder Zeit ausgeschlossen ist. Herstellerangaben sowie Bedienungsanleitungen sind entsprechend zu beachten.
- (15) Der Veranstalter behält sich vor, die verwendeten Materialien vor Ort auf seine Eigenschaften zu überprüfen und ggf. bei Nichteinhaltung der Baustoffklasse die Materialien – auf Kosten der Ausstellenden - aus der Halle entfernen zu lassen.

§ 6 Werbematerial und Nutzung von Marken/Kennzeichen; Foto- und Filmaufnahmen; Rechte Dritter

- (1) **Foto- und Filmaufnahmen, Social Media:** Der Veranstalter wird auf der Veranstaltung Foto- und Filmaufnahmen (zusammen: „Bildaufnahmen“) erstellen, bzw. erstellen lassen und diese im Rahmen von Berichten über die Veranstaltung verbreiten und öffentlich wiedergegeben und zugänglich machen, insbesondere auf der Website, den Social-Media-Kanälen sowie in Druckwerken des Veranstalters. Ausgewählte Bildaufnahmen werden an die Presse und sonstige Medien zur Verwendung in deren redaktioneller Berichterstattung über die Veranstaltung weitergegeben. Die Ausstellenden räumen dem Veranstalter die für die dargestellte Nutzung der Bildaufnahmen erforderlichen Nutzungsrechte ein. Sie stellen sicher, dass ihre Mitarbeitenden Kenntnis davon erlangen, dass Bildaufnahmen zu kommerziellen Zwecken erstellt werden. Das Widerspruchsrecht nach Art. 21 DSGVO bleibt davon unberührt.

- (2) **Kennzeichen des Ausstellenden:** Die Ausstellenden gestatten dem Veranstalter, die von ihnen im Unternehmensprofil eingestellten Marken, Firmen-/ Produktnamen und Firmen-/Produktlogos oder sonstigen Kennzeichen des Ausstellenden (im Folgenden: die „Kennzeichen“) zur Bewerbung der Veranstaltung in jeglicher Form, insbesondere auf der Website des Veranstalters sowie im Programmheft zur jeweiligen Veranstaltung zu nutzen. Die Ausstellenden sind damit einverstanden, dass ihre Kennzeichen in den Werbematerialien gemeinsam mit Kennzeichen anderer Ausstellende platziert werden.
- (3) **Eigene Rechte, Rechte Dritter:** Die Ausstellenden versichern, dass sie berechtigt sind, dem Veranstalter die in diesem Paragraphen aufgeführten Texte, Logos, Marken, Firmen-/Unternehmens-/Produktnamen zu den aufgeführten Zwecken überlassen und die entsprechenden Rechte einräumen zu dürfen und, dass der vertragsgemäßen Verwendung keine Rechte Dritter entgegenstehen. Die Ausstellenden stellen sicher, durch ihre Auftritte auf der Veranstaltung, insbesondere durch die Gestaltung der Ausstellungsstände und der dort ausgestellten Waren keine Rechte Dritter, insbesondere Urheber-, Marken- oder Geschmacksmusterrechte zu verletzen sowie nicht gegen wettbewerbsrechtliche Vorschriften zu verstoßen.
- (4) **Freistellungsanspruch:** Die Ausstellenden stellen den Veranstalter von allen Ansprüchen Dritter frei, die diese gegen den Veranstalter aufgrund behaupteter oder tatsächlicher Rechtsverletzungen wegen der Nutzung des Datenmaterials oder der Nutzung der Kennzeichen, Logos, Firmen-/ Produktnamen und/oder den Auftritt der Ausstellenden auf der Veranstaltung erheben und verpflichtet sich, alle etwaigen Kosten, die dem Veranstalter durch die Inanspruchnahme Dritter entstehen, zu ersetzen. Zu den erstattungsfähigen Kosten zählen auch die Kosten einer angemessenen Rechtsverteidigung des Veranstalters gegen diese Ansprüche. Der Veranstalter informiert in diesem Falle die Ausstellenden unverzüglich über vorzunehmende Maßnahmen der Rechtsverteidigung.
- (5) **Foto- und Filmaufnahmen durch den Ausstellenden:** Soweit hier nichts anderes bestimmt ist, sind die Ausstellenden berechtigt, auf eigene Kosten und eigenes Risiko Fotografien und Filmaufnahmen von der Veranstaltung anzufertigen bzw. anfertigen zu lassen. Das Recht zur Anfertigung und Nutzung von Bildmaterial von den EXPOs umfasst keine Rechte hinsichtlich der Verbreitung und Zurschaustellung von Bildnissen abgebildeter natürlicher Personen, seien es z.B. Besuchende der EXPO, Mitarbeitende, Sponsoren oder sonstige Personen.
- (6) **Persönlichkeitsrechte /Datenschutz:** Es ist allein Sache der Ausstellenden, dafür Sorge zu tragen, dass die Nutzung des von ihnen erstellten Bildmaterials keine Persönlichkeitsrechte der Abgebildeten verletzt. Die jeweiligen Ausstellenden sind zudem i. S. d. Art. 4 Abs. 7 DS-GVO datenschutzrechtlich allein verantwortlich für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit der Anfertigung und Nutzung von Bildmaterial, auf dem natürliche Personen abgebildet sind. Die

Ausstellenden verpflichten sich dafür Sorge zu tragen, dass die geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen in der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Union bei der Anfertigung und Nutzung des Bildmaterials nicht verletzt werden, insbesondere alle gesetzlichen Informationspflichten beachtet und umgesetzt werden. Alle vorgenannten Verpflichtungen werden die Ausstellenden auch ihren Dienstleistern, Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen auferlegen.

- (7) **Nutzung des Veranstaltungslogos und -titels:** Es ist den Ausstellenden untersagt, das Veranstaltungslogo ohne eine vorherige Erlaubnis des Veranstalters (in Textform) zu verwenden.. Wenn der Veranstaltungstitel genannt wird, muss dafür Sorge getragen werden, dass der Veranstaltungstitel komplett und richtig geschrieben wird.

§ 7 Anpassung der Veranstaltung, Höhere Gewalt

- (1) **Unterbrechung, Schließung der Veranstaltung:** Der Veranstalter ist berechtigt, die Veranstaltung in begründeten Ausnahmesituationen zeitlich und/oder örtlich zu verlegen, zu verkürzen, abzubrechen, vorübergehend zu unterbrechen, teilweise zu schließen oder abzusagen. Eine begründete Ausnahmesituation, welche eine derartige Maßnahme rechtfertigt, liegt vor, wenn zureichende tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die geplante Durchführung oder Fortsetzung der Veranstaltung zu einer konkreten Gefährdung von Leib und Leben oder von Sachen mit erheblichem Wert führen kann. Gleiches gilt für den Fall, dass die geplante Durchführung der Veranstaltung aufgrund von Umständen, die außerhalb des Betriebsablaufs und des Einflussbereichs der Parteien liegen, unmöglich wird (Höhere Gewalt). Als höhere Gewalt gelten insbesondere, aber nicht abschließend, Krieg, kriegsähnlicher Zustand, Aufruhr, Streiks, Mangel an Energie oder Rohstoffen, Revolution, Rebellion, Militär- oder Zivilputsch, Terror, Reaktorunfälle, Ausschreitungen, Embargo, Regierungsanordnungen, Reisebeschränkungen, behördliche Anordnungen, Epidemien, Pandemien (z.B. COVID-19), Feuer, Orkan oder andere Unwetter im Ausmaß einer Katastrophe sowie Naturereignisse wie beispielsweise Erdbeben und Erdbeben. Soweit eine solche nicht vom Veranstalter zu vertretende Ausnahmesituation vorliegt, wird der Veranstalter von seinen Leistungspflichten befreit. Die Pflicht des Ausstellenden zur Zahlung der Miete entfällt anteilig wie folgt:

- Bei einer Absage vor Beginn der Veranstaltung: 100 % abzüglich der bereits bei dem Veranstalter für die Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen entstandenen Kosten. Die hierfür abzuziehenden Kosten werden pauschal angesetzt mit 25 % der Miete. Die Ausstellenden haben das Recht, nachzuweisen, dass diese Kosten nicht oder nur in geringerem Umfang angefallen sind.
- Bei einer Absage ab dem 1. Veranstaltungstag: Anteilig nach den bereits geöffneten Veranstaltungstagen im Verhältnis zu der Anzahl der nicht geöffneten

Veranstaltungstage (Beispiel: Wenn die Veranstaltung an vier (4) von zehn (10) Veranstaltungstagen öffnet, reduziert sich die Miete auf 40 %) höchstens jedoch bis zu den dem Veranstalter für die Erbringung der streitgegenständlichen Leistungen entstandenen Kosten. Diese Kosten werden pauschal angesetzt mit 30 % der Miete. Der Ausstellende hat das Recht, nachzuweisen, dass diese Kosten nicht oder nur in geringerem Umfang angefallen sind.

- (2) **Verlegung oder Verkürzung:** Bei einer Verlegung (örtlich, zeitlich) der gesamten Veranstaltung aus den in 6.1 genannten Gründen hat der Ausstellende das Recht, den Vertrag unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Mitteilung gegenüber dem Veranstalter schriftlich zu kündigen. Ein Recht zur Kündigung steht dem Ausstellenden jedoch nicht zu, wenn ihm eine Teilnahme, trotz der örtlichen oder zeitlichen Verlegung, zuzumuten ist. Eine Verlegung ist dem Ausstellenden insbesondere, aber nicht abschließend, dann zuzumuten, wenn sich ein vergleichbarer und gleich geeigneter Veranstaltungsort innerhalb Berlins findet, der zeitlich näher an der ursprünglich geplanten Veranstaltung liegt als an einer im Folgejahr stattfindenden Veranstaltung. SCC EVENTS GmbH trifft die Entscheidung in der Funktion als Veranstalter nach eigenem pflichtgemäßem Ermessen. Bei der Entscheidung sind die Interessen aller betroffenen Messeteilnehmer (insbesondere Ausstellende, Besuchende, Mitarbeitende, Sponsoren etc.) sowohl hinsichtlich des Veranstaltungszwecks als auch hinsichtlich der gebotenen Sicherheitsüberlegungen zu berücksichtigen.
- (3) **Nachweispflichten:** Falls der Veranstalter hierzu verpflichtet wird oder der Auffassung ist, dass dies für die sichere Durchführung der Veranstaltung erforderlich ist, können wir die Teilnahme an der EXPO abhängig machen von der Vorlage näher zu bezeichnender medizinischer Unterlagen und/oder Nachweise oder der Verwendung bestimmter Technologien (insbesondere von Smartphone-Apps).

§ 8 Kündigung

- (1) **Vertragsbeendigung, Ordentliche Kündigung:** Der Vertrag über die Anmietung von Ausstellungsflächen endet mit Ablauf des letzten für den Standabbau vorgesehenen Tages. Ein ordentliches Kündigungsrecht des Ausstellenden ist ausgeschlossen.
- (2) **Außerordentliche Kündigung:** Das Recht zur außerordentlichen Kündigung des Veranstalters aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund zur Kündigung liegt vor, wenn die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen bis zur vereinbarten Beendigung oder bis zum Ablauf der Kündigungsfrist unzumutbar ist. Vor einer solchen Kündigung ist grundsätzlich eine Abmahnung erforderlich, es sei denn, das Vertrauensverhältnis ist so nachhaltig gestört, dass eine sofortige Beendigung des Vertrages gerechtfertigt erscheint oder es wird eine wesentliche Vertragspflicht verletzt,

bei deren Verletzung der Vertragszweck gefährdet ist (Kardinalpflichten). Ein wichtiger, zur Kündigung berechtigender Grund liegt hingegen nicht vor, wenn die Veranstaltung aufgrund höherer Gewalt nicht oder nicht wie geplant stattfinden kann. Für den Veranstalter liegt ein Grund, der zur außerordentlichen fristlosen Kündigung ohne vorherige Abmahnung berechtigt, insbesondere vor, wenn

- a) dem Veranstalter Gründe bekannt werden, deren rechtzeitige Kenntnis eine Nichtzulassung zur Veranstaltung gerechtfertigt hätte. Dies gilt insbesondere für den Fall der Eröffnung eines Konkurs- oder Vergleichsverfahrens sowie den Eintritt der Zahlungsunfähigkeit des Ausstellenden.;
- b) Ausstellende ihre vertraglichen Verpflichtungen (soweit erforderlich und dem Veranstalter zumutbar, trotz Abmahnung) nicht einhalten, dies betrifft insbesondere falsche Angaben über das Waren- und/oder Dienstleistungsangebot, eine Untervermietung oder Weitergabe des Standes an Dritte ohne vorherige Zustimmung des Veranstalters und/oder eine Gefährdung anderer Ausstellenden und/oder Besucher der Veranstaltung;
- c) der Stand nicht rechtzeitig, d.h. am Tage der offiziellen Eröffnung erkennbar belegt ist (verspäteter Standaufbau);
- d) Ausstellende mit ihren Zahlungsverpflichtungen ganz oder teilweise in Verzug geraten, der Veranstalter erfolglos eine Nachfrist von mindestens sieben Tagen gesetzt hat und diese Nachfrist fruchtlos verstrichen ist (Zahlungsverzug);
- e) Ausstellende eine sich aus diesem Vertrag ergebende Pflicht zur Rücksicht auf die Rechte, Rechtsgüter und Interessen des Veranstalters verletzen und diesem ein Festhalten am Vertrag daher nicht mehr zuzumuten ist (erhebliche Pflichtverletzung). Soweit möglich, wird der Veranstalter vor der Kündigung Gelegenheit zur Abhilfe geben;
- f) Ausstellende entgegen ihrer Versicherung nicht über die Rechte an den Kennzeichen gemäß § 6 (2) verfügen;

§ 9 No-Show, Stornierungskosten, Absage

- (1) **No-Show:** Erklären Ausstellende, dass sie am Vertrag über die Anmietung von Standflächen nicht festhalten wollen (z. B. durch Kündigungs- oder Rücktrittserklärung) bzw. sagen sie eine Teilnahme an der Veranstaltung ab oder nehmen sie - ohne abzusagen - an der Veranstaltung nicht teil (No-Show), so ist diese Erklärung bzw. dieses Verhalten der Ausstellenden- unabhängig davon, ob sie hierzu berechtigt sind – als endgültiger Verzicht auf die Nutzung der Ausstellungsflächen und die Teilnahme an der Veranstaltung zu verstehen. Der Veranstalter ist in diesem Fall berechtigt, die Ausstellungsfläche anderweitig zu nutzen, insbesondere an Dritte zu vermieten. Die Verpflichtung der Ausstellenden zur vollständigen Zahlung der Miete bleibt hiervon unberührt. Der Veranstalter muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen und

derjenigen Vorteile anrechnen lassen, die er durch eine Weitervermietung der Ausstellungsfläche an Dritte erlangt.

- (2) **Stornierung durch den Ausstellenden:** Dem Ausstellenden wird das Recht eingeräumt, den Vertrag über die Anmietung von Standflächen und Zusatzleistungen zu stornieren. Die gesetzlichen Rechte des Ausstellenden bleiben hiervon unberührt. Die Stornierung berührt nicht die Pflicht des Ausstellenden zur Zahlung der vereinbarten Miete. Diese reduziert sich jedoch folgendermaßen, in Abhängigkeit der bis zum Beginn der Veranstaltung verbliebenen Zeit:

auf 50 % der Miete bei einer Absage bis sechs (6) Wochen vor der Veranstaltung;

90 % der Miete bei Stornierungen bis vier (4) Wochen vor der Veranstaltung.

Auf die teilweise Stornierung findet die Regelung sinngemäß Anwendung.

- (3) Die Stornierung hat schriftlich gegenüber dem Veranstalter zu erfolgen. Zur Berechnung der Fristen ist auf den Zugang der schriftlichen Mitteilung beim Veranstalter abzustellen.

§ 10 Haftung des Veranstalters

Für die vorvertragliche, vertragliche und außervertragliche Haftung des Veranstalters gelten die folgenden Bestimmungen:

- (1) **Haftungsausschluss:** Der Veranstalter haftet nicht für das Ausbleiben eines von Ausstellenden mit der Präsentation auf der Veranstaltung bezweckten Erfolges, wie etwa ein bestimmter Umsatz- oder Besucherverkehr. Der Veranstalter haftet nicht für Schäden und/oder Mindereinnahmen aufgrund von zumutbaren Änderungen der Ausstellungsflächen sowie bei Ausfall oder Absage der Veranstaltung aufgrund höherer Gewalt.
- (2) **Unbeschränkte Haftung:** Der Veranstalter haftet für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Für leichte Fahrlässigkeit haftet der Veranstalter bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit von Personen.
- (3) **Haftungsbeschränkung:** Der Veranstalter haftet bei leichter Fahrlässigkeit im Übrigen nur bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (Kardinalpflicht). Die Haftung ist in diesem Fall der Höhe nach begrenzt auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden. Diese Haftungsbeschränkung gilt auch zugunsten der Erfüllungsgehilfen des Veranstalters. Im Übrigen richtet sich die Haftung des Veranstalters nach den gesetzlichen Regelungen.

§ 11 Haftung der Ausstellenden

Die Ausstellenden haften unbeschränkt für von ihnen, ihren Mitarbeitenden und Beauftragten verursachten Beschädigungen der EXPO-Hallen und ihrer Ausstattung sowie der zur Verfügung gestellten Wände und Teppichböden, etwa durch Nägel, Klebstoff oder Farbe usw. Im Übrigen richtet sich die Haftung der Ausstellenden nach den gesetzlichen Regelungen

§ 12 Schlussbestimmungen

- (1) **Änderungen, Ergänzungen:** Alle Änderungen oder Ergänzungen dieser Ausstellerbedingungen bedürfen der Wirksamkeit der Schriftform.
- (2) **Gerichtsstand/anzuwendendes Recht:** Für alle Verträge zwischen den Ausstellenden und dem Veranstalter gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss der Bestimmungen der United Nations Convention on Contracts for the International Sale of Goods (sog. „UN-Kaufrecht“). Soweit die Ausstellenden Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen sind oder keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland haben, ist für Klagen gegen den Veranstalter Berlin ausschließlicher örtlicher Gerichtsstand.
- (3) **Salvatorische Klausel:** Sollten einzelne Bestimmungen dieser Ausstellungsbedingungen unwirksam sein oder ihre Wirksamkeit durch einen später eintretenden Umstand verlieren, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.
- (4) **Vertragssprache:** Vertragssprache ist Deutsch. Der Veranstalter stellt die Ausstellungsbedingungen auch in anderen Sprachen zur Verfügung. Für die Auslegung dieser Ausstellungsbedingungen sowie im Fall von Widersprüchen zwischen den Sprachversionen ist allein die deutsche Fassung maßgebend.

Juni 2026